

3. 674. a (3) Nr. 784.
Konkurs-Rundmachung.

Bei den k. k. gemischten Bezirksämtern in Krain ist eine provisorische Bezirksamts-Aktuarsstelle mit dem Jahresgehälte von 410 fl. S. W., in die Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig dokumentirten Kompetenzgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum 15. Jänner 1859 bei der k. k. Landeskommission für die Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter einzubringen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem der hiesigen Bezirksbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Kommission für die Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Krain.
Laibach am 4. Dezember 1858.

3. 673. (2) Nr. 7089.
Rundmachung.

Bei der am 1. Dezember d. J. vorgenommenen 299. (91. Ergänzungs)-Verlosung der ältern Staatsschuld, ist die Serie Nr. 165 gezogen worden. Diese Serie enthält Hofkammer-Obligationen zu 3 1/2 Prozent und zwar: Nr. 5837 mit einem Fünftel der Kapitalsumme, und Nr. 8964 mit der Hälfte der Kapitalsumme; dann die Nummern 8334 bis einschließig 9154 mit ihren ganzen Kapitalbeträgen. Die Gesammtsumme dieser Serie beläuft sich auf 1,412,049 fl. 26 2/3 kr. an Kapital, mit 24,710 fl. 52 kr. Zinsen nach dem herabgesetzten Fuße. Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in G. W. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden, insoferne es die Besitzer der verlostten Obligationen nicht vorziehen sollten, dieselben nach Inhalt des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. Oktober 1858, 3. 5286 F. M., (R. G. Blatt Stück XLVII, Nr. 190) in auf öst. W. lautende Staatsschuldverschreibungen mit 5%iger Verzinsung zu konvertiren.

Dies wird zufolge herabgelangten h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 5. Dezember l. J., 3. 6201 F. M., hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Steuerdirektion Laibach am 10. Dezember 1858.

3. 2270. (2) Nr. 6554.
Edikt
zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 21. Oktober 1858 ohne Testament verstorbenen Hausbesitzerin Theresia Grablovič eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 17. Jänner 1859 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 7. Dezember 1858.

3. 2269. (3) Nr. 6494.
Edikt
zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 14. November 1858 mit Testament verstorbenen Maria Hotschevat

eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 10. Jänner 1859 Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.
Laibach am 4. Dezember 1858.

3. 677. a Nr. 7863.
Konkurse.

Mehrere Postoffizialstellen letzter Klasse im Bezirke der k. k. Postdirektionen in Lemberg, Graz, Linz und Hermannstadt, mit dem Gehälte jährlicher 525 fl. österr. Währung und der Verpflichtung zum Kautionserlage von 600 fl. österr. Währung, sind zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bei der betreffenden Postdirektion unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten Postoffizialprüfung, bis längstens 20. Dezember 1858 einzubringen.

Triest am 12. Dezember 1858.

3. 671. a (2) Nr. 1905.
Rundmachung.

Im Bereiche der gefertigten k. k. Postdirektion wird ein unentgeltlicher Postamtspraktikant, u. z. für das Postamt in Görz aufgenommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis längstens Ende Dezember 1858 bei der k. k. Postdirektion einzubringen, und diesen nachstehende Dokumente beizuschließen, als: den Lauschein, ein ärztliches, vom Landesmedizinalrathe oder Kreisärzte bestätigtes Parere über den Gesundheitszustand, legale Zeugnisse, über die an einem inländischen Obergymnasium, oder mindestens Ober-Realsschule, oder einer anderen, dieser letzteren gleichgehaltenen Lehranstalt, vollständig erlangte Schulbildung, und über den auf andern Wege erlangten Besitz der für den Postdienst erforderlichen Vorbildung, legale Zeugnisse über die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, einen rechtskräftig ausgestellten Sustentations-Revers mit der obrigkeitlichen Bestätigung, daß der Aussteller auch in der Lage sei, der übernommenen Verpflichtung nachzukommen.

Der Ausnahme in die definitive Amtspraxis hat eine dreimonatliche probeweise Verwendung vorauszugehen, nach welcher, bei zufriedenstellender Verwendung die Beerdigung des Kandidaten als Postamtspraktikant erfolgt, von welchem Tage die anrechnungsfähige Dienstzeit beginnt.

k. k. Post-Direktion.

Triest am 12. Dezember 1858.

3. 676. a (1) Nr. 8784.

Der Stadtmagistrat wird wegen Herstellung eines Kanals am Hauptplatze am 23. Dezember d. J. Vormittag um 10 Uhr die Lizitation abhalten.

Unternehmungslustige werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß bei dieser Lizitation lediglich die Maurerarbeit sammt Bau-Materialien ausgetoten werden.

Stadtmagistrat Laibach am 16. Dezember 1858

3. 666. a (3) Nr. 1469.
Rundmachung.

Das 2. Banal-Gränz-Regiment braucht zur Eindeckung der verschiedenen in diesem Regimentsbezirke befindlichen Aerial-Gebäude ein Quantum von 100.000 (Einmalhundert Tausend) Stück 18 Zoll lange, 3 bis 4 Zoll breite, aus vollkommen gesundem Tannenholz fehlerfrei ausgearbeitete Ruthschindeln, welche in den Regiments-Bauhof nächst der Kulpabrücke bei Petrinia längstens bis Ende April l. J., d. i. 1859, zu liefern sind.

Es werden demnach diejenigen Herren Holzspekulanten und Holzhändler, welche diese Schindeln liefern wollen, hiermit aufgefordert, ihre dießfälligen Offerte, welche mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein müssen, längstens bis 20. Jänner 1859 dem Regiments-Kommando nach Petrinia zuzusenden, welche Anbote Folgendes enthalten müssen:

- a) Den Preis für Eintausend Stück solche Schindeln, um welchen der Different selbe in den benannten Bauhof liefern, und
 - b) die Zeit, binnen welcher der Anbieter das ganze Quantum von 100.000 Stück beibehalten will;
 - c) eine genaue Adresse des Differenten, dann ein von seiner vorgesetzten Behörde ausgefertigtes Zeugniß über dessen Vermögensumstände und Befähigung durch seine Geschäftsbeziehung;
 - d) ein Badium (Kneufgeld) von 75 fl. öst. W. im baren Gelde, welches von demjenigen Differenten, dessen Anbot den billigsten Preis und die entsprechendsten Bedingnisse enthält, daher als Bestbot angenommen wird, als Abschlagszahlung auf die bar zu leistende Vertragserfüllungskautions von 150 fl. öst. W. bis zur stattgefundenen Ablieferung und gehöriger Uebergabe der Schindeln, in der Regiments-Kassa deponirt, den andern Differenten aber, deren Anbote nicht angenommen werden, rückgestellt werden wird, und
 - e) die Erklärung des Differenten, daß, im Falle derselbe seinen, dem Regimente eingesendeten dießbezüglichen Anbot nachträglich widerrufen wollte, er auf das erlegte Kneufgeld verzichtet.
- Petrinia am 11. Dezember 1858.

3. 672. a (2) ad Nr. 5976/1905.
Rundmachung.

Die Besitzer der hauptgewerkschaftlichen Einlagen werden hiemit aufgefordert, die für das Verwaltungsjahr 1858 mit 14% (Vierzehn Prozent) des Stammkapitals entfallene Dividende bei der k. k. Eisenwerks-Direktions-Kassa in Eisenerz gegen ordnungsmäßige, mit der gerichtlichen Legalisirung versehene Quittungen zu beheben; jedoch müssen diese Einlagenbesitzer schon an der bergbüchlerlichen Gewähr geschrieben sein, und zugleich auch die hauptgewerkschaftlichen Einlagscheine gelöst haben, widrigens die Dividende-Quittungen nicht liquidirt und ausbezahlt werden könnten.

Von der k. k. k. österr. Eisenwerks-Direktion. Eisenerz, 9. Dezember 1858.

3. 2272. (1) Nr. 3013.
Edikt

zur Einberufung der dem Gerichte unbekanntten Erben.

Von dem k. k. Bezirksamte Nassenuß, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß am 3. März 1858 zu Zhilava sub Haus-Nr. 6 die Häuslergattin Maria Grabner ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Anton Miklauzich von Terebno als Verlassenschafts-Kurator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklären und ihren Erb-rechtsmittel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblös eingezo-gen würde.

k. k. Bezirksamt Nassenuß, als Gericht, am 2. Oktober 1858.

Kundmachung.

Das hohe Armee-Ober-Kommando hat die Sicherstellung des bei den Monturs-Kommissionen sich ergebenden Bedarfes an Monturs- und Rüstungs-Gegenständen mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Offerte können in der Regel nur für den Bedarf des Jahres 1859 eingereicht werden.

Lieferanten jedoch, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird gestattet, Anbote für das Jahr 1859, 1860 und 1861 zu stellen.

Bei Zuweisung des Lieferungs-Quantums für das Jahr 1859 übernimmt nämlich das Armee-Ober-Kommando die Verpflichtung derlei Lieferanten in jedem der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1859 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zuzuteilen, und behält sich vor, dieses vorläufig mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1860 und 1861 in Folge der Offert-Ausschreibung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, so wie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Die Offert-Preise für die Lieferung im Jahre 1859 sind mit Ziffern und Buchstaben pr. Elle, Stück, Paar etc. in österr. Währung in dem Offerte auszudrücken. Bezüglich der Preise für das Jahr 1860 und 1861 hat ein derlei Lieferant zu erklären, daß er sich mit den vom Armee-Ober-Kommando für das betreffende Jahr nach der dermaligen Gepflogenheit zu ermittelnden Durchschnitts-Preisen begnügt.

Auf jene Lieferanten, welche von diesen Durchschnitts-Preisen einen Nachlaß zugestehen, wird besondere Rücksicht genommen, und es wird dieser Nachlaß in Prozenten bestimmt in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

Könnte einem derlei soliden Offerenten in Folge des angebotenen zu geringen Nachlasses von den Durchschnitts-Preisen der Jahre 1860 und 1861 ein dreijähriger Kontrakt nicht bewilligt werden, so wird ein solcher nichtsdestoweniger, bei anders annehmbaren Preisen wenigstens für das Jahr 1859 mit einer Lieferung theilhaft werden, deren Größe von dem für das genannte Jahr offerirten Quantum und dem Bedarfe abhängt.

Auf welche Bedarfs-Artikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offert-Formulare zu ersehen; auch enthält dasselbe das Minimum des zu offerirenden Quantums, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, aber nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Armee-Ober-Kommando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit liegen und als das Minimum der Qualitäätmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelirte, mohren- und hechtgraue, lichtblaue, dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitt zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden. Es bleibt den Lieferungs-Unternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die weißen, licht- und dunkelblauen, dunkelgrünen, dunkelbraunen, graumelirten, mohren- und hechtgrauen Monturstücher müssen $1\frac{1}{16}$ Ellen breit, schwendungsfrei, die Farbtücher und melirten Tücher schon in der Wolle gefärbt und zum Beweis dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es können jedoch auch weiße, mohrengraue, graumelirte und hechtgraue Monturstücher ungenäht, $\frac{1}{2}$ Ellen breit offerirt werden.

Die ungenäht eingeliefert werdenden Tücher dürfen, im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein Vierundzwanzigstel) und in der Breite $\frac{1}{16}$ (Ein Sechszehntel) eingehen, und ist für jede Meherschwendung vom Lieferanten der Ersatz zu leisten.

Bei den $1\frac{1}{16}$ breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probnähsung die Ueberzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halbzollbreite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18\frac{1}{8}$ und $21\frac{1}{8}$ — mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{1}{8}$ Pfund schwer sein, worunter für die Einhalb Zoll breiten Leisten $\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$ und für die Ein Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne einer Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höhern Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Hallina muß $\frac{1}{4}$ (Sechsviertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

Die einfachen, zweiblätterigen Bettkissen müssen $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{1}{16}$ Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Hallina als die Bettkissen werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Hallina und der Bettkissen geschieht stückweise.

Zu beiden Wollsorten ist reingewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen- wie aus Handgespinnst erzeugt sein.

c) Offerte auf Leinwänden müssen sämtliche ausgeschriebene Leinwand-Gattungen umfassen; Anbote auf bloß eine oder die andere Gattung bleiben unberücksichtigt. Hingegen steht es frei, mit den Leinwänden auch Zwilche, oder letztere allein anzubieten.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröber und schütterer, im Gewebe gearbeiteten Hemden- oder Gattien-Leinwänden galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätsmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt. Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen, und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungs-Quantum nicht überschritten wird. Ein Stück jedoch, welches auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätsmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müßte, darf nicht angenommen werden.

Sämmtliche Leinwaren, mit Ausnahme der Strohsack-Leinwand, müssen eine Wiener Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitt 30 Ellen messen; Strohsack-Leinwand wird nur mit $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen Breite, mit dem Durchschnittsmaße von 30 Ellen pr. Stück, gefordert.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwaren werden auch Baumwollstoffe (Callicot) von inländischer Erzeugung zum Futter, u. z.: lichtblau, dunkelbraun und silbergrau echtgefärbt, dann zu Szako-Futterals schwarzlackirt angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch, nebst der angemessenen Qualität, auch eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

d) Von den Leder-gattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Fuchtenleder nach dem Gewichte, u. z.:

Das Oberleder von der schweren Gattung zu Riemenzeug, die leichte Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt angeboten werden.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter einem Viertel-Pfunde wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Ober-, Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Szako-Schirmen und Patronstaschen, das Fuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzen- und Brandsohlenhäute müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeize gar gefärbt, und das Pfundsohlenleder in Knopperrausgearbeitet sein.

Leichte oder schwere Oberlederhäute, mit unschädlichen und die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemenwerkstoffen nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Afer abschüssig, an wenigen einzelnen Stellen verfalzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen, nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht umschgreifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde werden, wenn sie sonst ganz qualitätsmäßig sind, von der Uebernahme nicht ganz ausgeschlossen und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Das weißgearbeitete Samischleder hat pr. schwere Garnitur die Ergiebigkeit von:

| | | |
|----|-----------------------|--------------|
| 17 | Stück Patronstaschen- | } Riemen und |
| 2 | » Uberschwung- | |
| 2 | » Gewehr- | } Taschen |
| 14 | » Tornistertrag- | |
| 2 | » Säbel | } Taschen |
| 1 | » Bayonnet- | |

mit der Auszeichnung von:

| | | |
|--------|--------------|------------------------|
| 30 | Stück langen | } Tornister-Tragriemen |
| und 30 | » kurzen | |
| dann 2 | » Säbel- | } Taschen |
| und 1 | » Bayonnet- | |

zu enthalten, wovon wenigstens $\frac{1}{3}$ der Häute die Ausdehnung von 6 Schuh, die andern $\frac{2}{3}$ nicht unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschüssig zu sein, haben sollen. Die leichte Garnitur hat die Ergiebigkeit von:

7 Stück Ueberschwung- }
7 „ Gewehr- } Riemen

32 „ Tornistertrag- }
dann 3 Stück Säbel- }
und 7 „ Bayonnet- } Taschel

mit der Auszeichnung von:

30 Stück langen }
30 „ kurzen } Tornister-Tragriemen

3 Stück Säbel- }
und 7 „ Bayonnet- } Taschel

zu enthalten, und müssen alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen.

Von der ganzen Lieferungsparthie leichter Samischhäute kann $\frac{1}{10}$ die Ergiebigkeit bloß zu Tornistertragriemen haben; ein das Drittheil des Lieferungsquantums überschreitender Theil muß jedoch zu Gewehriemen, der Rest endlich zu Ueberschwungriemen geeignet sein.

Diejenigen Tornisterriemen oder Taschel, welche bei einer parthieweisen Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden als Guthabung für die nächste Lieferungsparthie vorgemerkt; doch hat die Ausgleichung auf das kontrahierte Quantum mit der letzten Lieferungsparthie zu geschehen.

e) die Lämmerfelle werden in Garnituren zu drei Stück weiße zu Pelzfutter, zu vier Stück schwarze zu einer Sattelhaut und zwei Stück schwarze zu einer Pelzbräme nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit bestehenden Probemuster gefordert und so gestaltet angekauft.

Zu einer Garnitur Lämmerfelle dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle sein, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

f) von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gizmen nach der neuesten Form, entweder im fertigen oder im zugeschnittenen Zustande gefordert.

Altartige dürfen nicht offerirt werden.

Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozents geliefert werden, jedoch ist der Lieferant an dieses Verhältnis nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar deutsche, 60 Paar ungarische Schuhe, sowie 30 Paar Stiefel und 10 Paar Gizmen mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungsprobe unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Auftrennen, sammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen.

g) Das zu Fußbekleidungen im fertigen oder zugeschnittenen Zustande verwendete Ober- und Brandsohlenleder muß ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeize und das Pfundsohlenleder in Knoppeln gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche, wie vorher sagt, das Oberleder nicht zum Ausschuß machen, werden auch die zugeschnittenen Fußbekleidungen von der Uebernahme nicht ausschließen, wenn sie sich an solchen Stellen

befinden, wo sie für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

2. Die Offerenten haben die Termine, in welchen sie die Einlieferung bewirken wollen, in dem Offerte genau anzugeben, nur dürfen dieselben nicht vor dem Monat März 1859 fallen und nicht über den letzten Dezember 1859 hinausgehen.

Dem Armees-Ober-Kommando steht es übrigens frei, die offerirten Einlieferungs-Termine innerhalb des bemerkten Zeitraumes, mit Rücksicht auf den Bedarf der offerirten Gegenstände zu reguliren.

3. Der Offerent muß die Quantitäten, die er im Jahre 1859 liefern will, bei Luchern, Hallina, Kuniak, Leinwänden und Zwilchen pr. Wiener Ellen, bei Bettkochen pr. Stück und Wiener Pfund, bei Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Fuchten- und Brandsohlenleder pr. Wiener Zentner, bei Samischleder Kernstücke pr. schwere Garnitur und pr. leichte Garnitur; — ferner bei Lämmerfellen pr. Garnitur, bestehend in 3 Stück weißen zu Pelzfutter, 4 Stück schwarzen zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarzen zu einer Pelzbräme, bei Fußbekleidungen pr. Paar komplet zugeschnittene oder fertige Schuhe, Halbstiefel und Husaren-Gizmen in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommissionen, wohin, und die Lieferungsstermine, in denen er liefern will, deutlich angeben.

Die für das Jahr 1859 ebenfalls mit Ziffern und Buchstaben pr. Elle, Stück, Paar zc. anzusehenden Preise sind in österreichischer Währung anzugeben.

Anbote für die Jahre 1860 und 1861 bedingen bloß die Erklärung, daß sich der Offerent mit den vom Armees-Ober-Kommando für das betreffende Jahr nach der dormaligen Gepflogenheit zu ermittelnden Durchschnittspreisen begnügt, wobei die etwaigen Prozentennachlässe in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt sein müssen.

Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Neugeld (Badium) mit 5% des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenschein, abgefordert von dem Lieferungs-Offerte, unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während die Badien sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

4. Die Neugelder können im Baren oder in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe, in Realkypotheken oder in Gutstellungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanz-Prokuratur anerkannt ist. Die als Neugeld erlegte Barschaft ist stets mit dem entfallenden Betrage, in österreichischer Währung auszudrücken.

Da zur Uebernahme der Badien nur die Monturs-Kommissionen und Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener, berufen sind, so ist sich wegen des Erlages bei Zeiten an selbe zu wenden, widrigens die Offerenten es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn ihre Badien wegen des zu großen Andranges von Erlegern in den letzten Tagen vor Ablauf des Offerte-Einsendungs-Termins nicht mehr angenommen werden könnten.

5. Sowohl die Offerte, als auch die Depositenscheine oder Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Couvert versiegelt sein, und entweder an das hohe Armees-Ober-Kommando bis 5. (fünften) Jänner 1859, 12 Uhr Mittags, oder an ein Landes-General-Kommando bis 28. (acht und zwanzigsten) Dezember 1858 eingekendet werden, und es bleiben die Offerenten für die Zuhaltung ihrer Anbote bis 15. (fünfzehnten) Februar 1859 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise, oder auch gar nicht anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerenten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen

wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungs-Kautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können.

6. Von jedem Konkurrenten muß mit seinem Offerte ein Zertifikat, welches zufolge Allerhöchsten Befehlshreibens vom 23. Oktober 1855 stempelfrei ist, beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbekammer oder, wo eine solche nicht besteht, von dem Innungs-Vorstande befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzulassen.

Mit den von galizischen Offerenten bloß von den Ortsvorständen oder den k. k. Bezirksämtern ausgestellten oder bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen wird sich das hohe Armees-Ober-Kommando nicht mehr begnügen.

7. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen sie mit einem Stempel von 30 Kreuzer österreichischer Währung versehen sein, und wie gesagt unter besonderem Couvert, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem ebenfalls gesonderten, convertirten Depositenscheine überreicht werden.

8. Offerte mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das offerirte Quantum und das Verhältnis des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-Konkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Bethheilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Offerenten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätsmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen seine Solidität und seine Verlässlichkeit in die Waagschale gelegt.

Nachtrags-Offerte, sowie alle nach Verlauf der oben festgesetzten Einreichungs-Termine einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9. Die übrigen Kontrakt-Bedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a. Die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen, und es werden die Offerenten insbesondere auf die bereits im Jahre 1856 eingeführte neue Art Fußbekleidungen aufmerksam gemacht, und auf die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden Mustern verwiesen;

b) alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung in dem Monate der bedungenen Rate bei der betreffenden Monturs-Kommissionskasse geleistet, oder auf Verlangen bei der nächsten Kriegskassa angewiesen wird.

c) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht, oder gegen einen Pönal-Abzug von 15% (fünfzehn Prozent) anzunehmen;

d) auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-Rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen, und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen;

e) die erlegte Kautions wird, wenn der Lieferant nach Punkt c und d kontraktbrüchig wird, und seine Verbindlichkeiten nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen;

f) glaubt der Kontrahent sich in seinen, aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landesgerichtes zu unterwerfen hat;

g) Stirbt der Kontrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungs-Geschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst; endlich hat
 h) der Kontrahent von den drei gleichlautenden Kontrakten ein Pare auf seine Kosten mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom Landes-General-Kommando am 23. November 1857.

ad 17. Abtheilung. 30 kr. Stempel.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschriebenen Ausschreibung.

Minimum des Anbotes

- 2000 Wiener Ellen weißes, $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . fl. . . kr. Sage
- 5000 Wiener Ellen weißes $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . fl. . . kr. Sage
- 5000 Wiener Ellen lichtblaus $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons die Elle zu . . fl. . . kr. Sage
- 5000 Wiener Ellen dunkelblaus $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . fl. . . kr. Sage
- 5000 Wiener Ellen dunkelgrünes $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage
- 5000 Wiener Ellen dunkelbraunes $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . fl. . . Sage
- 1000 Wiener Ellen graumelirtes $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch die Elle zu . . fl. . . kr. Sage
- 10000 Wiener Ellen graumelirtes $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . fl. . . kr. Sage
- 400 Wiener Ellen hechtgraus $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch die Elle zu . . fl. . . kr. Sage
- 5000 Wiener Ellen hechtgraus $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . fl. . . kr. Sage
- 200 Wiener Ellen $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, in Wolle gefärbtes, unappretirtes mohrengraues Monturstuch die Elle zu . . fl. . . Sage
- 400 Wiener Ellen mohrengraues, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . fl. . . kr. Sage
- 1000 Wiener Ellen Kuniastuch $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage
- 5000 Wiener Ellen Hallina $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breiten, ungenähten, unappretirten, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage
- 1000 Stück einfache, zweiblättrige Bettlaken, das Wiener Pfund zu . . fl. . . kr. Sage
- 800 Wiener Ellen $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breiten grünen Rasch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage

| | | | | |
|-------|------------|---------|--|---------------------|
| 20000 | Wiener | Ell. | Hemden-Leinwand, eine Wien. Elle breit, die Elle zu | fl. kr. Sage: . . |
| 20000 | » | » | Gatten- und Leintücher-Leinwand, eine Wiener Elle breit, die Elle zu | fl. kr. » . . |
| 5000 | » | » | Futter-Leinwand, eine Wien. Elle breit, die Elle zu | fl. kr. » . . |
| 5000 | » | » | Strohjack-Leinwand, $1\frac{1}{16}$ Ellen breit, die Elle zu | fl. kr. » . . |
| 5000 | » | » | Zelter-Zwisch, eine Wiener Elle breit, die Elle zu | fl. kr. » . . |
| 10000 | » | » | Rittel-Zwisch | detto fl. kr. » . . |
| 5000 | » | » | Futter-Zwisch | detto fl. kr. » . . |
| 5000 | » | » | gefärbten, (lichtblauen, dunkelbraun, silbergrau) | detto fl. kr. » . . |
| 10000 | » | » | Kalifot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu | fl. kr. » . . |
| 50 | Wiener | Zentner | schwarzlackirten Kalifot, eine W. E. breit, die Elle zu | fl. kr. » . . |
| 50 | » | » | lohgares Oberleder, schweres zu | fl. kr. » . . |
| 50 | » | » | lohgares Oberleder leichtes zu | fl. kr. » . . |
| 100 | » | » | Schuhen und Stiefeln | fl. kr. » . . |
| 10 | » | » | in Knoppem gegärktes Pfund- | fl. kr. » . . |
| 10 | » | » | sohlenleder | fl. kr. » . . |
| 10 | » | » | lohgares Brandsohlenleder | fl. kr. » . . |
| 10 | » | » | lohgares ungefalztes) Terzenleder | fl. kr. » . . |
| 50 | » | » | » ausgefalztes) | fl. kr. » . . |
| 100 | » | » | Zuchtenleder | fl. kr. » . . |
| 100 | Garnituren | schwere | Samischhäute pr. Garnitur | fl. kr. » . . |
| 100 | » | » | leichte | fl. kr. » . . |
| 100 | » | » | weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter, die Garnitur zu | fl. kr. » . . |
| 100 | » | » | schwarze Lämmerfelle zu Pelzbrämen, die Garnitur zu | fl. kr. » . . |
| 100 | » | » | detto zu Sattelhäuten, detto | fl. kr. » . . |
| 500 | » | » | Paar fertige deutsche) das Paar zu | fl. kr. » . . |
| 500 | » | » | ungarische) | fl. kr. » . . |
| 100 | » | » | Halbstiefel, das Paar zu | fl. kr. » . . |
| 50 | » | » | Husaren-Gzismen, das Paar zu | fl. kr. » . . |
| 1000 | » | » | komplet in Oberleder, Brandsohlen- und Pfund- | fl. kr. » . . |
| 1000 | » | » | leder, deutscher Art | fl. kr. » . . |
| 1000 | » | » | komplet in Oberleder, Brandsohlen- und Pfund- | fl. kr. » . . |
| 200 | » | » | leder ungarischer Art | fl. kr. » . . |
| 200 | » | » | komplet zugeschnittene Halbstiefel, das Paar zu | fl. kr. » . . |
| 200 | » | » | Husaren-Gzismen, das Paar zu | fl. kr. » . . |
| 8000 | » | » | Stück gemeinsame Sonnenschirme, das Stück zu | fl. kr. » . . |
| 1000 | » | » | Infanterie-Patrontaschendeckel | fl. kr. » . . |
| 1000 | » | » | Uhlanen-Gzapka Kopfriemen | fl. kr. » . . |
| 1000 | » | » | Lagermützen-Schirme | fl. kr. » . . |
| 1000 | » | » | Gzapka-Rackenschirme | fl. kr. » . . |
| 1000 | » | » | Husaren-Gzako | fl. kr. » . . |

20000 Garnituren Sturmbänder zu Gzakos und Hüten, die Garnitur zu . . fl. kr. » . .
 in österreichischer Währung an die Monturs-Kommission zu . . . nach den mir wohlbekanntesten Mustern und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahierungs-Vorschriften für das Jahr 1859 liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelangten Badium von . . . Gulden in österreichischer Währung gemäß der Kundmachung hafte.

Zusatz für einen dreijährigen Kontrakt.
 »Ich bitte ferner, mir auch in den Jahren 1860 und 1861 jedesmal wenigstens mit der Hälfte des mir im Jahre 1859 zugewiesenen Quantums eine Lieferung zu den jeweil vom hohen Aeree-Ober-Kommando bestimmt werdenden Durchschnittspreisen, mit welchen ich mich zu begnügen erkläre, zugestehen zu wollen, in welchem Falle ich einen Nachlaß von . . . Sage . . . Prozent von diesen Durchschnittspreisen anbiete.«
 Das von der Handels- und Gewerbe-Kammer (Innung) ausgefertigte Leistungs-Fähigkeits-Zertifikat liegt bei.

Gezeichnet zu Ort N. Kreis N.
 Land N. am . . . ten 185
 N. N. Unterschrift des Dfferenten, sammt Angabe des Gewerbes.

Convert-Formulare

über das Offert.
 An ein hohes k. k. Aeree-Ober-Kommando (oder Landes-General-Kommando) zu N. N.
 N. N. offerirt Tuch, Leinwand, Leder oder Fußbekleidungen zc. zc.

Convert-Formulare

über den Depositenschein.
 An ein hohes k. k. Aeree-Ober-Kommando (oder Landes-General-Kommando) zu N. N.
 (Depositenschein über . . . fl. . . kr. österreichischer Währung zu dem Offert des N. N. vom . . . ten 185.) Für Zuchlieferung (oder zc. wie oben).

3. 668. a (2) Nr. 958.
Lizitations-Kundmachung.
 Wegen der Verpachtung der Ausfuhr des Sandes aus der aratischen Schottergrube von Beschigrad, dann aus jener beim Pulverthurm, für das Triennium 1859, 1860 und 1861, wird die öffentliche Verhandlung bei dem löblichen k. k. Bezirksamte Umgebung Laibachs am 28. Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr stattfinden, und bei derselben der jährliche Pacht-schilling für die Schottergrube von Beschigrad mit 53 fl. und für jene beim Pulverthurm

mit 3 fl. 30 kr. österreichischer Währung zum Ausrufspreise angenommen.
 Hievon werden Erstehungs-lustige mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß jeder Lizitant das Neuzgeld in dem, dem betreffenden halbjährigen Pacht-schillinge, gleichkommenden Betrage zu Händen der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Ausbietung erlegen muß, und daß die übrigen Lizitations-Bedingnisse hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden und am Tage der Lizitation bei dem genannten löblichen k. k. Bezirksamte einzusehen sind.
 k. k. Baubezirksamt Laibach am 10. Dezember 1858.